

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39)

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates hat am 27. März 2012 eine neue gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Entsprechend der Konzeption ist vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen und zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stuttgart räumlich begrenzte Zulässigkeitsbereiche zu definieren. Die Konzeption ist die Grundlage für die weiteren Planungen.

Ziel des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39) ist es, die Vergnügungsstättenkonzeption umzusetzen und planungsrechtlich für den Stadtbezirk Münster zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mün 39 umfasst die gesamten besiedelten Gebiete des Stadtbezirkes Münster.

2. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ergänzt bzw. ändert die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf den Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wettbüros. In Gebieten, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, schließt er die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 b BauGB aus.

3. Umweltbelange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über ein vorwiegend überplantes und bebautes Gebiet. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 1 a BauGB sind bereits erfolgt oder auf der Grundlage des geltenden Rechtes zulässig.

Der Bebauungsplan ändert bzw. ergänzt lediglich die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros. Darüber hinausgehende Eingriffe werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht ermöglicht. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Einschränkung dieser Nutzungen nicht berührt; Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 26. Oktober bis 16. November 2012; es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Gelegenheit zu einer Erörterung bestand am 6. November 2012. Zu diesem Termin erschienen keine Bürger.

Behörden- und Trägerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde ab 8. März 2013 durchgeführt. Es wurden überwiegend keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Lediglich die DB Services Immobilien GmbH verwies auf die Planungshoheit, Immission, Leitungen etc. Diese Anmerkungen sind jedoch ohne Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB fand ab 24. Juli 2020 statt. In diesem Rahmen gingen überwiegend keine Anregungen ein. Die DB Services Immobilien GmbH verwies erneut auf die S 21-Planfeststellung, mögliche Immissionen und Leitungen sowie notwendige Vorkehrungsmaßnahmen bei Baumaßnahmen.

Auslegungsbeschluss und Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde am 28. April 2020 zur Auslegung beschlossen und in der Zeit vom 24. Juli bis 7. September 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

5. Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Um die mit der Vergnügungsstättenkonzeption angestrebten Planungsziele zu erreichen, käme alternativ zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur die Änderung aller im Plangebiet geltenden Bebauungspläne und Baustaffeln in einzelnen Verfahren in Betracht. Dies wäre ein verfahrensmäßig unverhältnismäßig großer Aufwand bei gleicher (unerheblicher) Auswirkung für die Umwelt.

6. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39) wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 3. Dezember 2020 als Satzung beschlossen.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 10. Dezember 2020


Dr. Ing. Kron
Stadtdirektor